

(2) Zu der Überprüfung von Betrieben kann jeweils ein Vertreter des dem Betrieb übergeordneten Organs eingeladen werden. Dieser hat dann als beratendes Mitglied der Zulassungskommission mitzuwirken.

## § 4

(1) Über die Zulassung hat die Zulassungskommission eine Urkunde auszustellen. Die Urkunde muß enthalten:

- a) die Bezeichnung des zugelassenen Betriebes,
- b) die Namen der verantwortlichen Schweißfachkräfte,
- c) die Zulassungsdauer.

(2) Der Zulassungsbereich wird in den Anlagen zur Urkunde festgelegt. Die Anlagen werden von den unter § 2 Abs. 1 genannten Dienststellen ausgestellt.

## § 5

(1) Die Zulassungsdauer beträgt 2 Jahre. Sie kann von der Zulassungskommission in besonderen Fällen verkürzt oder verlängert werden. Nach Ablauf der in der Zulassungsurkunde festgelegten Zulassungsdauer bedarf die Zulassung der Verlängerung. Für die weitere Zulassung gilt § 3 dieser Anordnung.

(2) Eine erneute Zulassung bzw. Erweiterung ist erforderlich, wenn sich die festgelegten Zulassungsbedingungen geändert haben. Diese Veränderungen sind sofort dem Vorsitzenden der Zulassungskommission und der Dienststelle mitzuteilen, die die betreffende Anlage zur Urkunde ausgestellt hat.

(3) Die Zulassung kann ohne Einhaltung der im Abs. 1 festgelegten Fristen widerrufen werden, wenn der Betrieb die Zulassungsbedingungen nicht mehr erfüllt oder sonstige Voraussetzungen für die sachgemäße Ausführung der Schweißarbeiten nicht mehr gegeben sind.

## § 6

Die Zulassung ist gebührenfrei.

## § 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. August 1956 über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung abnahmepflichtiger Schweißarbeiten (GBl. I S. 619) außer Kraft.

(3) Die Zulassungen, die nach der Anordnung vom 1. August 1956 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Anordnung bereits erteilt sind, bleiben unberührt. Die Verlängerung, Erweiterung oder ihr Widerruf regeln sich nach der vorliegenden Anordnung.

(4) Die Bestimmungen der Arbeitsschulanzordnungen über die Zulassung von Betrieben zur Herstellung oder Ausbesserung zulassungs-, genehmigungs- oder überwachungspflichtiger Anlagen durch die staatlichen Organe der Technischen Überwachung werden von der vorliegenden Anordnung nicht berührt.

Berlin, den 27. Juli 1964

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: P a s o l d  
Minister und Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden

**Anordnung**

über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung  
festigkeitsbeanspruchter Plast- und Metall-  
klebkonstruktionen.

Vom 27. Juli 1964

Um zu gewährleisten, daß Betriebe, die festigkeitsbeanspruchte Plast- und Metallklebkonstruktionen herstellen, über geeignete personelle und maschinelle Voraussetzungen verfügen, wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

## § 1

Betriebe, die festigkeitsbeanspruchte Plast- und Metallklebkonstruktionen ausführen (plastverarbeitende Betriebe), sind im Sinne dieser Anordnung zulassungspflichtig.

## § 2

Eine Zulassung erfolgt auf Antrag des plastverarbeitenden Betriebes durch die

Zulassungskommission für plastverarbeitende Betriebe beim Zentralinstitut für Schweißtechnik der Deutschen Demokratischen Republik, Halle (Saale), die der

Zulassungskommission für Schweißbetriebe beim Zentralinstitut für Schweißtechnik der Deutschen Demokratischen Republik, Halle (Saale),

angegliedert ist.

## § 3

(1) Die Zulassungskommission für plastverarbeitende Betriebe setzt sich zusammen aus je einem Vertreter des Zentralinstituts für Schweißtechnik der Deutschen Demokratischen Republik, Halle (Saale), des Instituts für Leichtbau, Dresden, des Instituts für Kunststoffe, Berlin, des Instituts für chemische Technologie der Plaste, Leipzig, des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung.

(2) Zu der Überprüfung von Betrieben kann jeweils ein Vertreter des dem Betrieb übergeordneten Organs eingeladen werden. Dieser hat dann als beratendes Mitglied der Zulassungskommission mitzuwirken.

(3) Den Vorsitz in der Zulassungskommission führt der Vertreter des Zentralinstituts für Schweißtechnik der Deutschen Demokratischen Republik, Halle (Saale).

(4) Der Vorsitzende hat die Benennung der Kommissionsmitglieder durch die Leiter der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Organe zu erwirken und die ständigen Mitglieder zu berufen und abzuberufen. Eine Abberufung hat im Einvernehmen mit dem Leiter des zuständigen Organs zu erfolgen.

## § 4

(1) Eine Zulassung wird erteilt, wenn der beantragende Betrieb einen ausgebildeten verantwortlichen Platanwendungingenieur einsetzen kann und die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Über Ausnahmen und Anerkennung bei abweichenden Qualifikationen entscheidet die Zulassungskommission.

## § 5

Über die Zulassung hat die Zulassungskommission eine Urkunde auszustellen. Diese Urkunde muß enthalten:

- a) die Bezeichnung des zugelassenen Betriebes,